



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

9. Sachliche Unwahrscheinlichkeit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein¹²²⁾? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum“. Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten¹²³⁾. Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 51 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren¹²⁴⁾. Aber die sächsischen Markgrafen be-

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „fidelium Saxonum“. Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. Sachsenspiegel S. 167, auch S. 758.